

CHILE

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen von *Danae racemosa* zur Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Establece requisitos fitosanitarios de importación para plantas de *Danae racemosa*, destinadas a propagación, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZEN VON *DANAE RACEMOSA* ZUR VERMEHRUNG MIT URSPRUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

SANTIAGO, 04. April 2011

Nr. 2363 / UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Erlasses Nr. 156 von 1998 des Ministeriums für Landwirtschaft zur Anerkennung von Einlassstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Tieren und Tier- und Pflanzenerzeugnissen in das Hoheitsgebiet; der Gesetzesverordnung Nr. 28 von 2003 des Ministeriums des Äußeren zur Umsetzung des Assoziationsabkommens zwischen Chile, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, der Beschlüsse des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3.801 vom 1998, 558 von 1999, 1.523 von 2001, 3.080 von 2003, 3.815 von 2003 und 133 von 2005 und deren Änderungen

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Es ist die Aufgabe des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse festzulegen, um die Einschleppung und Verbreitung geregelter Schadorganismen zu verhindern.
2. Es wurde eine Risikoanalyse in Bezug auf Quarantäneschadorganismen von Pflanzen von *Danae racemosa* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt; auf dieser Grundlage wurden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr festgelegt.

WURDE FOLGENDER BESCHLUSS ANGENOMMEN:

- 1 Es wurden folgende Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen *Danae racemosa* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt:

- 1.1 Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union stehen.
- 2 Die Pflanzen wurden für frei von Erde und Blättern, Blüten und Fruchtresten befunden.
- 3 Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, ist totes Material wie Torf, Sphagnum, Vermiculit, Perlit oder hygroskopisches Gel gemäß den Bestimmungen des Beschlusses zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von anorganischem Pflanzensubstrat.
- 4 Verpackungen sind neu und erstmals verwendet, geschlossenen, können nicht manipuliert werden und sind versiegelt.
- 5 Holzverpackungsmaterial und Paletten sowie Holzbehältnisse entsprechen den Quarantäneanforderungen für deren Einfuhr.
- 6 Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.
- 7 Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die im Beschluss Nr. 3.080 von 2003 Artikel 20 und 21 und deren Änderungen genannt sind oder die nicht gelistet, aber gemäß Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA) als Quarantäneschadorganismen eingestuft sind, ist gemäß den Bestimmungen des genannten Beschlusses zu verfahren.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**VICTOR VENEGAS VENEGAS
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**